Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Landessteuer auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Kronlande Steiermark.

Von **Dr. Moriz Caspaar.**

Mit dem Landesgesetze vom October 1880 (Kundmachung ddo. 15. October 1880, L. G. u. V. Bl. Nr. 21) über die Bedeckung des Abganges der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1880 wurde für das flache Land im Kronlande Steiermark eine selbstständige Abgabe auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten eingeführt und seither jedes Jahr erneuert. Für die Stadt Graz wurde ein Zuschlag zur Steuer an der Einfuhr und Erzeugung in gleicher Weise normirt. Dem Wortlaute des Gesetzes für das flache Land entsprechend, soll der Verbrauch des Bieres, beziehungsweise der gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und zwar: „nach der Wahl des Verschleißers entweder bei Einbringung in die Gewerbs- und Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes" versteuert werden. Es erscheint daher die allgemein getheilte Annahme gerechtfertigt, daß die Steuer ausschließlich vom Kleinverschleißer einzuheben sei. Der steiermärkische Landesausschuß hat aber in einer Zuschrift an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 12. September 1883, Z. 10.97(, über eine Eingabe der Steuerpächter für Leoben und Umgebung, enthaltend die Anzeige, daß Arbeiter von Donawitz Bier direct von Brauereien beziehen und ohne Entrichtung der Landesumlage consumiren, erklärt, „daß der Verbrauch von Bier ohne Ausnahme auf welche Art und Weise der Landesumlage unterliegt," und hiedurch die Weisung ertheilt, daß die Auflage nicht blos als eine Steuer auf den Verbrauch des Kleinverschleißes, sondern nebenher auch als eine directe Consumsteuer eingehoben werden solle.

Diese letzterwähnte Erweiterung der Steuerpflicht läßt sich aus der Textirung des Gesetzes nicht ableiten und einzig auf eine der bisherigen Steuerpraxis fremde Auslegung des Wortes „Verbrauch" im Texte des Gesetzes zurückführen Diese Erweiterung erscheint darum von besonderer Tragweite, weil dieselbe eine Steuereinhebung involvirt, die wir bisher nur bei Staatsmonopolen, als: Tabak und Salz, kennen (wenn man hier nicht eine Vorauslage der Steuer durch die Verschleißer annimmt), vor der aber die Finanzwirthschaft noch stets zurückgescheut: es ist dies die Einhebung der Steuer direct vom Consumenten als Steuerpflichtigen. Damit wird die Getränksteuer zur directen Steuer, damit würde aber auch für den Consumenten eine Reihe weitgehendster Belästigungen durch die Steuercontrole geschaffen. Allerdings wurde schon im Jahre 1880 durch ein Landesgesetz mehreren Gemeinden die Einhebung von Auflagen auf das in deren Gebiet eingeführte und daselbst verbrauchte Bier bewilligt. Es gilt aber auch für diese Abgabe das Gleiche, was wir hier bemerken, es fehlt uns eine nähere Bestimmung über den Ausdruck „Verbrauch".

Die Frage, wer nach dem erwähnten Landesgesetze steuerpflichtig ist, insbesondere aber ob der Consument, welcher das steuerpflichtige Getränk direct vom Producenten oder im Handel aus einem anderen Kronlande bezieht, nach dem Texte des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen die Steuer zu bezahlen hat, ist nicht allein von theoretischer Bedeutung, sie hat vielmehr für den Industriebezirk Leoben ihre praktische Anwendung erfahren.

Die Landesumlagenpachtung Leoben hat unter Zustimmung des Landesausschusses die Steuereinhebung vom Consumenten durchgeführt, und von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft Leoben wurde die Gemeinde Donawitz (mit Erlaß vom 23. Jänner 1885, Z. 1517) über Einschreiten der erwähnten Pachtung beauftragt, durch öffentliche Kundmachung für die nothwendige Bekanntmachung der Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen Sorge zu tragen. Die Gemeinde Donawitz hat in ihrer Kundmachung sich mehr an die vom Landesausschusse vertretene Auslegung, als an den Text der Gesetzesbestimmung gehalten, indem sie decretirt: 1. „Jeder Private oder Arbeiter unterliegt der Entrichtung der Landesumlage für den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten und ist verpflichtet . . ." Dieser Text ist wohl nur de lege ferenda gegeben, da er den Consumenten als Steuersubject bezeichnet, während das Gesetz sagt: steuerpflichtig ist der Verbrauch, und zwar „nach der Wahl des Kleinverschleißers u. s. f.". Es ist nicht zu verkennen, daß die Kundmachung der Gemeinde die Auslegung des Landesausschusses in seiner Consequenz richtig auffaßt, indem sie zur Beseitigung jeden Zweifels die Landesumlage einfach als directe Steuer decretirt; sie hat zu diesem Zwecke auch die Durchführungsbestimmungen entsprechend umstylisirt und überall da, wo diese von der Gewerbspartei sprechen, die Bezeichnung „Partei" gewählt, und statt Gewerbslocalitäten „Wohn- und Kellerräume" eingesetzt. Diese über Auftrag der k. k. Bezirkshauptmannschaft erlassene Kundmachung steht jedoch mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruche und charakterisirt die Consequenzen der nicht vollständig erschöpfenden Textirung des Gesetzes. Allerdings

hat die Kundmachung, welche als Rechtsbelehrung für die betreffende Gemeinde gelten soll, keine weitere Rechtswirkung, es muß ihr aber doch eine Bedeutung für die Handhabung der Steuereinhebung beigemessen werden.

Bevor wir die letzten Verfügungen des steiermärkischen Landesausschusses und der k. k. Bezirkshauptmannschaft Leoben näher erörtern, müssen wir uns mit dem Texte des Gesetzes und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen beschäftigen, um vor Allem Klarheit über die Tendenz des Gesetzes zu erlangen. Das Gesetz wurde das erste Mal beschlossen und in seiner Textirung festgestellt in der Landtagssession von 1880 (Beschluß vom 6. Juli 1880) für das Erforderniß des Jahres 1881. Das Gesetz scheidet die Stadt Graz und das flache Land; für Graz wird ein Zuschlag zu der bestehenden Verzehrungssteuer bei der Erzeugung und Einfuhr festgesetzt. Hier wird selbstverständlich der gesammte Consum getroffen, wie dies ja überhaupt durch die Verzehrungssteuer für geschlossene Orte geschieht. Für das flache Land wird folgende Bestimmung getroffen: „a) eine selbstständige Auflage von 50 kr. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (bezw. von einem halben Kreuzer vom Liter) und b) eine selbstständige Auflage von 2 fl. 50 kr. von jedem Hektoliter verbrauchter gebrannter geistiger Flüssigkeiten (bezw. von $2^1/_2$ kr. vom Liter), und zwar beim Biere und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbs- und Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes eingehoben." Das Steuerobject ist durch den Gesetzestext unzweifelhaft festgestellt; man will das „verbrauchte Bier", die „verbrauchten gebrannten geistigen Flüssigkeiten" mit einer Abgabe belegen. Das Steuersubject ist nur aus dem zu a) und b) gehörigen Satze zu entnehmen, „und zwar nach der Wahl des Kleinverschleißers. . . . " Eine andere Textauslegung können wir nicht finden als die, daß die Steuer vom Kleinverschleißer entrichtet werden soll. Sache der Durchführungsbestimmungen ist es, die Definition des Begriffes „Kleinverschleißer" zu geben, und wir werden sehen, daß dies sowohl in der Durchführungsverordnung vom Jahre 1880 als in jener von 1882 geschieht.

Unsere Textesauslegung ist gewiß keine erzwungene, sie geht einfach aus der Stylisirung hervor; besteuert wird der Verbrauch im Kleinverschleiße; der Verschleißer hat die Steuer zu entrichten und ihm steht es frei, soweit es ihm möglich ist, den geleisteten Steuerbetrag vom Consumenten einzubringen. Wollte man dem Ausdrucke „verbrauchen" die Bedeutung beilegen, daß darunter nur die Consumtion des Bieres, dessen Genuß, die Werthzerstörung, verstanden werden sollte, so paßt diese Erklärung nicht auf die Steuerpflicht des Kleinverschleißers, welcher ja das Bier im Ausschanke verbraucht, dasselbe umsetzt, nicht aber genießt. Nachdem aber der Kleinverschleißer in dem Gesetze ausdrücklich als steuerpflichtig angeführt wird und die Textirung des ganzen Absatzes ihn als den alleinigen Steuerträger hinstellt, so muß angenommen werden, daß mit dem Worte „Verbrauch" nicht der Genuß, sondern nur der gewerbsmäßige Verbrauch im Kleinverschleiße gemeint sein kann.

Sehen wir zur Klarstellung der Intention des Gesetzgebers die stenographischen Protokolle der Landtagssession von 1880 durch, so finden wir auch daselbst unsere Anschauung vertreten. Daß die betreffenden Gesetzesbestimmungen im Landtage eine verhältnißmäßig geringe Beachtung fanden, können wir nur daraus erklären, daß es keinesfalls die Absicht des Landtages war, über den Inhalt des Verzehrungssteuerpatentes hinaus zu gehen und daß keiner der Abgeordneten an eine Einhebung der Steuer direct vom Consumenten gedacht hat. Der Abgeordnete Graf Wurmbrand hat in seiner Rede zu diesem Gegenstande eine beiläufige Schätzung des Bierverbrauches aufgestellt, ohne das Wesen der Steuer näher zu berühren. Aus der Rede des Abgeordneten Freiherrn von Zschock ist aber der folgende Passus als hier von besonderem Interesse hervorzuheben. Derselbe sagt: „Ich glaube nicht, daß vom Standpunkte der Consumenten aus eine besonders gewichtige Einwendung gegen die Abgabe vom Bierverbrauche erhoben werden kann, weil ich nicht glaube, daß diese Abgabe wirklich auf den Consumenten übergewälzt werden wird, sondern ich bin vielmehr der Ansicht, daß diese Abgabe von den Producenten, eventuell vom Händler, vom Wirthe wird getragen werden, als von Bevölkerungsclassen, die etwas stärker zur Landesumlage herangezogen werden können." Wir sehen aus diesem Wortlaute deutlich, daß der Abgeordnete ausschließlich die Einhebung der Steuer vom Kleinverschleißer, d. i. dem Wirthe oder Händler im Auge hat und daß er die Steuer, durch den Hinweis auf die mögliche Ueberwälzung, ausdrücklich als eine indirecte bezeichnet. Nach der Auffassung dieses Abgeordneten ist die Einhebung vom Consumenten (den Fall der geschlossenen Orte ausgenommen) unbedingt ausgeschlossen. Die Ausführungen des genannten Abgeordneten fanden auch im Landtage keine Entgegnung und die Praxis hat dieselben bestätigt, da thatsächlich keine Preissteigerung des Bieres im Ausschanke stattfand.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum Begriffe von Zweigetablissements und Gebung in Commission.

Theodor B., Mühlebesitzer in T., wurde mit dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft in M. vom 29. December 1882, Z. 12.105, wegen Unterlassung der Anmeldung der in M. (beim Mahlproductenhändler Isak P.) errichteten Mahlproducten-Niederlage zu einer Geldstrafe von 100 fl. verurtheilt und demselben die weitere Haltung der Niederlage, insolange die Anmeldung derselben nicht erfolgt, untersagt.

Dem dagegen ergriffenen Recurse, welcher die erstinstanzliche Entscheidung dahin anfocht, daß der von dem Recurrenten errichtete und durch den Isak P. in M. bewirkte Verkauf seiner Mahlproducte nicht die Merkmale der im § 47 der Gewerbeordnung erwähnten Zweigetablissements und Niederlagen habe, deshalb bei der politischen Behörde nicht angemeldet werden müßte, hat die Statthalterei mit dem Erlasse vom 18. August 1883, Z. 22.930, und rücksichtlich des Verbotes zur weiteren Haltung der nicht angemeldeten Niederlage im Hinblicke auf den § 47 der Gewerbeordnung keine Folge gegeben, dagegen die verhängte Geldstrafe auf 25 fl. herabgesetzt, und gegen diese Entscheidung, soweit dieselbe die Bestätigung des Straferkenntnisses betrifft, nach § 150 der Gewerbeordnung kein weiteres Recursrecht eingeräumt.

Der gegen diese Entscheidung rechtzeitig eingebrachte Ministerialrecurs enthielt die früheren Ausführungen mit dem Beisatze, daß sich in M. allerdings ein Lager von Producten aus der Fabrik des Recurrenten befindet, daß derselbe sogar das Locale dazu gemiethet habe, daß demungeachtet dieses Locale keine Niederlage seiner Fabrik sei, weil als Inhaber dieses Geschäftes nicht der Recurrent, sondern Isak P. gelte.

Das k. k. Ministerium des Innern hat hierüber am 28. August 1884, Z. 12.992, in folgender Weise entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse des Theodor B. gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 18. August 1883, Z. 22.930, mit welcher demselben die Haltung einer Mahlproducten-Niederlage in M., insolange die Anmeldung derselben nicht erfolgt, untersagt wurde, Folge zu geben, weil Isak P. in M., bei welchem der Recurrent angeblich eine Niederlage seiner Mahlproducte errichtet hat, laut vorliegenden Gewerbescheines zum Handel mit diesen Producten behördlich befugt ist, in seinem Gewölbe außer den aus der Kunstmühle des Theodor B. in T. herrührenden Producten auch die Artikel seines Greislergeschäftes verkauft und für die verkauften Producte aus der Kunstmühle des Theodor B. von dem Letzteren blos eine Provision bezieht, demnach die Einlagerung und der Verkauf der Mahlproducte aus der Kunstmühle des Recurrenten in dem Verkaufslocale des Isak P. in M. nicht als eine im § 47 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, bezeichnete Niederlage (Zweigetablissement) angesehen werden kann, vielmehr diese Einlagerung als eine unter die Bestimmungen des § 46 der citirten Gewerbeordnung fallende Unternehmung anzusehen ist.

Auf Grund dessen wird vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium auch das Straferkenntniß der Bezirkshauptmannschaft im M. vom 29. December 1882, Z. 12.105, mit welchem der Recurrent wegen der Uebertretung des § 132, lit. a der Gewerbeordnung zu einer Geldstrafe verurtheilt wurde, sowie die dieses Erkenntniß mildernde Statthalterei-Entscheidung vom 18. August 1883, Z. 22.930, wegen Mangels eines strafbaren Thatbestandes von Amtswegen aufgehoben." N.

Wilddiebstahl an einem Dachse.

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 11. October 1884, Z. 7191, die von Mathias W. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Wiener Neustadt vom 7. Mai 1884, Z. 2282, verworfen. — Gründe:

Die von Mathias W. eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde stützt sich auf Z. 4 des § 281 St. P. O., weil der Antrag des Vertheidigers auf Zuziehung eines dritten Sachverständigen vom Gerichtshofe zurückgewiesen wurde, und auf Z. 9, a des § 281 St. P. O., weil durch den Ausspruch des Gerichtshofes über die Frage, ob die dem Angeklagten zur Last fallende Handlung einen Diebstahl begründe, das Gesetz unrichtig angewendet worden sei. Die Nichtigkeitsbeschwerde war nach beiden Richtungen unbegründet. Ob ein Dachs im Sinne des § 3 der mit Ministerialerlaß vom 15. December 1852, Z. 5681, kundgemachten jagdpolizeilichen Vorschriften den schädlichen Raubthieren beizuzählen ist, bleibt für die Beurtheilung der wider den Angeklagten festgestellten diebischen Erlegung und Wegnahme desselben unentscheidend. Die Einräumung der Befugniß, schädliches Raubwild zu erlegen, entspringt, wie der Cassationshof bereits in seiner Entscheidung vom 21. Mai 1883, Z. 61, ausgesprochen hat, dem Bedürfnisse, für die Vertheidigung der Sicherheit der Person und des Eigenthumes vorzusorgen — ein Grundsatz, der auch im § 38 des Jagdgesetzes für Böhmen vom 1. Juni 1866, L. G. Bl. Nr. 49, enthalten ist. Keineswegs aber wollte mit dieser Befugniß das dem Jagdinhaber zustehende Occupationsrecht auf den einfachen Erleger übertragen werden. Etymologisch betrachtet, ist gewiß auch im „Erlegen" das „Zueignen" ebenso wenig inbegriffen, wie im „Fangen" — und sollte, wie die Beschwerde glauben machen will, ein solcher Begriffsumfang in den §§ 1 und 4 der citirten jagdpolizeilichen Vorschriften gemeint sein, dann könnte nicht übersehen werden, daß dort eben nur vom Jagdrecht und Jagdberechtigten und nicht auch vom bloßen Erleger die Rede ist.

Es hat übrigens das k. k. Ministerium des Innern in wiederholten Entscheidungen, so insbesondere in jenen vom 27. Februar 1877, Z. 861, und vom 18. Juni 1878, Z. 7638, erklärt, daß § 3 des Jagdpatentes vom Jahre 1786 (§ 3 der jagdpolizeilichen Vorschriften vom Jahre 1852) nur auf ein gemeingefährliches und überhaupt überwiegend schädliches Raubthier zu beziehen ist, daß aber der Dachs seiner Natur nach dieser Kategorie von Thieren um so weniger beigezählt werden kann, als für denselben in einzelnen Ländern eine Schonzeit gesetzlich normirt ist.

Mit Rücksicht auf das Vorausgeschickte bestand sonach gewiß kein triftiger Anlaß (§§ 273—276 St. P. O.), die Verhandlung nach Antrag des Vertheidigers zu dem Zwecke zu vertagen, um gemäß § 126 St. P. O. durch Beiziehung und Vernehmung eines dritten Experten klarzustellen, ob der Dachs ein Raubthier ist oder nicht, weshalb auch die Ablehnung des darauf abzielenden Antrages den Nichtigkeitsgrund der Z. 4 des § 281 St. P. O. nicht herstellt. Ebenso wenig läßt sich der Vorwurf, als sei in Beziehung auf die Qualität des Dachses das Expertengutachten in den Urtheilsgründen unrichtig wiedergegeben, selbst wenn er begründet wäre, aus dem Gesichtspunkte der Z. 5 des § 281 St. P. O., welcher einen erheblichen Widerspruch voraussetzt, betrachten.

Endlich kann auch von dem Nichtigkeitsgrunde des § 281, Z. 9, a St. P. O. keine Rede sein, da der Dachs als taugliches Diebstahlsobject erscheint und ein die Strafbarkeit ausschließender Irrthum auf Seite des Angeklagten verneint wurde.

Der Bedienstete einer Privatanstalt, welcher auf Grund und nach Befolgung der bei eben dieser Anstalt bestehenden Dienstpragmatik des Dienstes entlassen und seiner Ansprüche auf Pension, beziehentlich Provision verlustig erklärt wurde, hat kein Recht, die Anstalt auf gerichtsordnungsmäßige Erweisung der seine Entlassung begründenden Thatsache zu belangen.

Kläger belangte die Erste österreichische Sparcassa in Wien auf Ausstellung eines wahrheitsgemäß abgefaßten, jedoch nichts Nachtheiliges enthaltenden Dienstentlassungszeugnisses und auf Bezahlung einer lebenslänglichen Pension im jährlichen Betrage von 260 fl. in monatlich gleichen Anticipationsraten. Der Kläger, welcher bei der Geklagten als Amtsdiener angestellt gewesen war, wurde mit Erlaß vom 30. April 1880, Z. 2961, auf Grund einer durchgeführten Disciplinaruntersuchung, mit Beziehung auf die bei dem genannten Institute geltende Dienstpragmatik, laut welcher die Direction der Sparcassa berechtigt ist, einen Diener wegen Außerachtlassung der besonderen Amtspflichten und der allgemeinen Pflichten in Disciplinaruntersuchung zu ziehen, und wenn er sich nicht standhaft zu rechtfertigen vermag, ihn zu entlassen wegen grober Verletzung der Dienstespflichten, des Dienstes entlassen. Nach § 14 des Pensionsnormales obiger Sparcassa verliert ein Diener derselben den Anspruch auf Provision, wenn er aus einem in der Dienstpragmatik erwähnten Grunde entlassen wird. Der Kläger stützte, eine grobe Verletzung der Dienstespflichten bestreitend, seine Klage auf die Behauptung, daß die Entlassung im Falle der angegebenen Pflichtverletzungen nur in derselben Weise zulässig sei, wie sie es in einigen in der Gesindeordnung enthaltenen Fällen ist, und daß sonach der Nachweis des Verschuldens im Falle der Klage des Dieners vor dem Richter gerechtfertigt werden müßte.

Die erste Instanz hat der Sparcassa die Ausstellung eines wahrheitsgemäßen Zeugnisses aufgetragen, im Uebrigen den Kläger abgewiesen und in den Kostenersatz verfällt.

Auf Appellation des Klägers hat das Oberlandesgericht dieses Urtheil im ersten Punkte unberührt gelassen, im Uebrigen bestätigt.

Die dagegen vom Kläger eingelegte a. o. Revision hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 28. August 1884, Z. 7207, zurückgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen: Der Anspruch eines Bediensteten auf eine ihm von seinem Dienstgeber zu verabreichende Pension oder Provision ist kein solcher, der aus dem Bestande eines Dienstverhältnisses sich schon von selbst ergibt, sondern kann immer nur durch ein besonderes Uebereinkommen zwischen dem Dienstgeber und dem Bediensteten begründet werden. Im vorliegenden Falle sind das Pensionsnormale für die Beamten und Diener der Ersten österreichischen Sparcassa und die damit in Verbindung stehende Dienstpragmatik als jene Urkunden zu betrachten, deren Bestimmungen für das zwischen der geklagten Ersten österreichischen Sparcassa als Dienstgeber und dem Kläger als bei derselben angestellt gewesenen Amtsdiener bestandene Dienstverhältniß und für den von Letzterem daraus abgeleiteten Provisionsanspruch maßgebend sind, und denen sich der Kläger eben durch seinen Eintritt in den Dienst dieser Anstalt unterworfen hat. Aus § 14 des Pensionsnormales und ebenso aus Absatz III der Dienstespragmatik geht hervor, daß ein Diener, welcher aus einem der in der Dienstespragmatik vom 17. April 1863 angeführten Gründe aus dem Dienste der Anstalt entlassen worden ist, eben dadurch den Anspruch auf eine Provision verliert und zufolge Absatz II der Dienstespragmatik hat die Erste österreichische Sparcassa sich vorbehalten, einen Beamten oder Diener, welcher seine besonderen Amts- oder die allgemeinen Pflichten außer Acht läßt, einer Disciplinaruntersuchung zu unterziehen und, im Falle er sich vor derselben nicht standhaft zu rechtfertigen vermag, nach Maß des ihm zur Last liegenden Vergehens und je nachdem es die Sicherheit oder das Ansehen der Anstalt erfordert, die Rüge, die Suspension, die Degradirung oder endlich die Dienstesentlassung gegen ihn zu verfügen. Dieser Fall ist hier eingetreten, indem die Direction der Ersten österreichischen Sparcassa mit dem Erlasse vom 30. April 1880, Z. 2961, den Kläger nach durchgeführter Disciplinaruntersuchung wegen grober Verletzung der Dienstespflichten aus dem Dienste der Anstalt entlassen hat und die erfolgte Durchführung einer Disciplinaruntersuchung gegen denselben durch die Aussagen der hierüber vernommenen Zeugen außer allen Zweifel gesetzt worden ist. Der Kläger kann dies im Wesentlichen nicht in Abrede stellen; er bestreitet jedoch dessenungeachtet, daß ihm eine grobe Verletzung der Dienstespflichten zur Last falle, behauptet, daß der gerichtsordnungsmäßige Beweis einer solchen Verletzung gegen ihn im vorliegenden Processe hätte geführt werden sollen und, da dies nicht geschehen sei, verlangt er die Zuerkennung der ihm vermeintlich gebührenden Provision. Diese Behauptung und das darauf gestützte Begehren kann jedoch nicht für gegründet befunden werden, weil weder aus den angeführten Urkunden hervorgeht, noch auf andere Art bewiesen wird, daß die geklagte Sparcassa schuldig sei, das Ergebniß einer von ihr geführten Disciplinaruntersuchung einer richterlichen Ueberprüfung unterziehen zu lassen, wie dies der Fall wäre, wenn sie die durch die Disciplinaruntersuchung erhobenen Thatumstände erst im Processe gerichtsordnungsmäßig zu erweisen hätte. Wenn demnach beide Instanzen den Anspruch des Klägers auf eine Provision übereinstimmend abgewiesen haben, so kann hierin weder eine Nichtigkeit, noch eine offenbare Ungerechtigkeit gefunden werden, und sind daher die gesetzlichen Voraussetzungen zu einer Abänderung gleichförmiger untergerichtlicher

Entscheidungen weder in der Hauptsache, noch im Kostenpunkte vorhanden, in letzterem deshalb nicht, weil auch in Betreff der Zeugnißausstellung dem Begehren des Klägers nur mit einer Einschränkung stattgegeben wurde, die geklagte Anstalt aber die Ausstellung eines Zeugnisses mit dieser Einschränkung nicht verweigert hat. Ger.=Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1884. I. Semester.

Landesgesetz= und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

XVI. Stück. Ausgeg. am 18. Mai. — 51. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 24. April 1884, betreffend die Aenderung einiger Vermessungsbezirke für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. — 52. Kundmachung des mähr. Landesausschusses vom 30. April 1884, betreffend die 57. Verlosung mährischer Grundentlastungs=Obligationen. — 53. Kundmachung des mähr. Landesausschusses vom 1. Mai 1884, betreffend die 23. Verlosung der mähr. Propinationsablösungs=Obligationen. — 54. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 5. Mai 1884, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines behördlich autorisirten Civilgeometers. — 55. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 5. Mai 1884, betreffend die Uebersiedlung des behördlich autorisirten Civilgeometers Franz Weinberger von Eibenschitz nach Brünn.

XVII. Stück. Ausgeg. am 7. Juni. — 56. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 12. Mai 1884, betreffend eine Aenderung der Zusammensetzung des im Jahre 1884 neu zu wählenden Mährisch=Neustädter Bezirksstraßen-Ausschusses.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 28. Juni. — 57. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 6. Juni 1884, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines behördlich autorisirten Civilgeometers. — 58. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 12. Juni 1884, betreffend die Trennung von in Folge des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 mit anderen zu Einer Ortsgemeinde vereinigten Gemeinden und ihre Constituirung zu selbstständigen Ortsgemeinden. — 59. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 20. Juni 1884, betreffend die Autorisirung des technischen Inspectors der Dampfkessel-Untersuchungs= und Versicherungs=Gesellschaft Hugo Hampel in Troppau zur Erprobung und periodischen Untersuchung der Dampfkessel der Gesellschaftsmitglieder in Mähren.

Gesetz= und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober= und Nieder=Schlesien.

I. Stück. Ausgeg. am 25. Jänner. — 1. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 21. December 1883, Z. 12.722, betreffs der Festsetzung der Verpflegstaxe im St. Johannesspitale zu Salzburg. — 2. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 22. December 1883, Z. 12.723, betreffend die Bemessung der täglichen Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Tirols und in der Landes=Gebärklinik zu Innsbruck. — 3. Kundmachung des k. k. mähr.=schlesischen Oberlandesgerichtes vom 27. December 1883, Z. 12.125, womit die Liste der im Sprengel des k. k. mähr.-schlesischen Oberlandesgerichtes in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, für das Jahr 1884 aufgestellten Sachverständigen für die Enteignung zum Zwecke des Betriebes und der Herstellung von Eisenbahnen verlautbart wird. — 4. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 12. Jänner 1884, Z. 435, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt zu Mährisch-Weißkirchen.

II. Stück. Ausgeg. am 23. Februar. — 5. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 26. Jänner 1884, Z. 1020, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren der öffentlichen Krankenanstalten in Steiermark. — 6. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 4. Februar 1884, Z. 1475, mit welcher der Reise= und Geschäftsplan der ambulanten Stellungscommissionen im Kronlande Schlesien für die regelmäßige Stellung des Jahres 1884 verlautbart wird. — 7. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 21. Februar 1884, Z. 2125, betreffend die Nichtheranziehung der 4. Altersclasse zur Stellung im Jahre 1884.

III. Stück. Ausgeg. am 12. April. — 8. Normative Bestimmungen, betreffend die Heranziehung des Culturingenieurs für Schlesien zu fachlichen Leistungen für Bezirke, Gemeinden oder Private. — 9. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 13. März 1884, Z. 2890, über die für eingelieferte Maikäfer und Engerlinge im Jahre 1884 zu leistende Vergütung. — 10. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 6. April 1884, Z. 2724, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 6. December 1882 bezüglich der Beitragsleistung der Feuerversicherungs=Gesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner.

IV. Stück. Ausgeg. am 26. April. — 11. Kundmachung der k. k. schles. Landesregierung vom 8. April 1884, Z. 3783, womit die neue Wahlordnung für die schles. Handels= und Gewerbekammer verlautbart wird. — 12. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 8. April 1884, Z. 3929, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens. — 13. Kundmachung des schles. Landesausschusses vom 8. April 1884, Z. 1536, womit die Mitglieder der Direction der österr.=schles. Bodencreditanstalt verlautbart werden.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Finanzprocurator in Triest Oberfinanzrathe Dr. Anton Verdin taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizei=Bezirksarzte Dr. Andreas Schnitzler anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Gerenten des k. und k. Honorar=Viceconsulates in Valencia Theodor Mertens zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Consularagenten J. Elmalek in Mogador den Titel eines Honorar=Viceconsuls verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Oberforstingenieur Arthur Heidler in Görz zum Viceforstmeister der Forst= und Domänendirection in Innsbruck ernannt.

Erledigungen.

Provisorische Conceptspracticantenstelle im Status der politischen Verwaltung in Kärnten mit 500 fl. jährlichem Adjutum, bis Mitte April. (Amtsbl. Nr. 58.)

Evidenzhaltungs=Obergeometersstelle in der neunten Rangsclasse für den Dienst beim k. k. Katastralmappenarchive in Zara, bis Mitte April. (Amtsbl. Nr. 59.)

Zwei Bezirkscommissärsstellen, eventuell zwei Statthaltereiconcipistenstellen für Böhmen, bis 25. März. (Amtsbl. Nr. 61.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 38 der Erkenntnisse.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.